

Netzkostenbeiträge Wasser

Meilen

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz der iNFRA in Meilen und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen der Wasserversorgung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Gebühr	Ansatz	Basis
Minimalgebühr	CHF 5'000.00	pro Neu-/Umbau
Leistungsgebühr von 0 bis 300 LU	CHF 500.00 pro LU*	bei Neubau/Erweiterungen
über 300 LU	CHF 450.00 pro LU	

*LU= Loading Unit (l/s)

Berechnungsbeispiel für 400 LU: Netzkostenbeitrag = 300LU x CHF 500.00 + 100LU x CHF 450.00

1. Bemessung

- 1.1 Massgebend für die Bemessung des Netzkostenbeitrages ist die Anzahl installierter Loading Unit (LU).
- 1.2 Bei einer Erhöhung der Anzahl Loading Unit (LU) wird die Leistungsgebühr auf der zusätzlich installierten Leistung des Anschlusses erhoben. Die Grundgebühr wird nicht fällig.
- 1.3 Bei einer Verkleinerung der Anzahl Loading Unit (LU) werden keine Gebühren erhoben oder zurückerstattet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind im Netzkostenbeitrag nicht enthalten und werden separat verrechnet.
- 2.2 Es gelten hierbei die Bedingungen des Tarif-Reglements und des Wasserversorgungsreglements der iNFRA.

3. Rechnungsstellung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag wird von der iNFRA vor Baubeginn in Rechnung gestellt.
- 3.2 Änderungen im Verlauf des Bauprojektes werden anhand der Installationsanzeige/Bauabnahme nachverrechnet.
- 3.4 Die Preise werden zusätzlich mit der gesetzlichen MwSt. belastet.
- 3.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Erhalt der Rechnung. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

Netzkostenbeiträge Wasser

Uetikon am See

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz der iNFRA in Uetikon und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen der Wasserversorgung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Basis	Ansatz	Minimum pro Anschluss
Versicherungssumme der kant. Gebäudeversicherung (GVZ)	1.5%	CHF 500.-

1. Bemessung

- 1.1 Massgebend für die Bemessung des Netzkostenbeitrages ist die Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung. (GVZ)
- 1.2 Ersatz- Erweiterungs-, Um- und Anbauten mit baulicher Werterhöhung, unterliegen der Beitragspflicht zu gleichen Ansätzen. Ein Freibetrag in der Höhe von CHF 7'000.00 (alter Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.
- 1.3 Wird ein Gebäude durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, so wird dieser wie ein Ersatzbau behandelt.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind im Netzkostenbeitrag nicht enthalten und werden separat verrechnet.
- 2.2 Es gilt das Tarif-Reglement Wasserversorgung der iNFRA in Uetikon am See.

3. Rechnungsstellung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 Die mutmasslichen Kosten der einmaligen Gebühren werden vor Baubeginn, auf Grund der angemeldeten Bausumme resp. Wertvermehrung, in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Netzkostenbeiträge werden vor Baubeginn fällig.
- 3.3 Die Endabrechnung erfolgt nach revidierter Schätzung der GVZ nach Fertigstellung.
- 3.4 Die Preise werden zusätzlich mit der gesetzlichen MwSt. belastet.
- 3.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Erhalt der Rechnung. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.